



Dorothee Schiwy
Sozialreferentin

An die Träger der freien Wohlfahrtspflege in
der Landeshauptstadt München

Datum: 11. DEZ. 2020

**10. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV)
Handlungsempfehlung des Sozialreferates / Stadtjugendamt München**

Sehr geehrte Damen* und Herren*,
liebe Kolleg*innen,

am Mittwoch, den 09.12.2020 hat das Bayerische Gesundheitsministerium die 10. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) bekannt gemacht. Diese trat am 09.12.2020 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 05.01.2021. Die neue Verordnung hat in Teilen auch Auswirkungen auf die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe.

Bitte informieren Sie sich hinsichtlich dieser Regelungen eigenständig, z. B. auf den Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen>.

Die 10. BayIfSMV führt ebenfalls wie die 9. BayIfSMV nicht aus, dass sämtliche Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu schließen haben. Diese Zielrichtung wird vom Sozialreferat ausdrücklich begrüßt:

Das Sozialreferat / Stadtjugendamt hat mit den zunehmenden Einschränkungen wie sie z. B. in § 3 der 10. BayIfSMV beschrieben sind immer größere Sorge hinsichtlich der Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes - auch weil der Druck und die Unsicherheit in den Familien sukzessive steigt. Erschwerend kommt für die Landeshauptstadt München aufgrund des Inzidenzwertes über 200 hinzu, dass ab der 8. Jahrgangsstufe ab dem 10.12.2020 weitestgehend der Präsenzunterricht untersagt ist, die eigene Wohnung nicht ohne

Stadtjugendamt
Abteilung Kinder, Jugend und Familie
(S-II-KJF)
Telefon: (089) 233-49609
Telefax: (089) 233-49577
Luitpoldstr. 3, 80335 München

Vorliegen eines triftigen Grundes verlassen werden darf und eine Ausgangsbeschränkung von 21 Uhr bis 5 Uhr gilt.

In den zurückliegenden Pressemitteilungen des Freistaates Bayern wurde mitgeteilt: „Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare Beratungseinrichtungen bleiben geöffnet“.

Dies sehen wir auch für den Lockdown Light ab 01.12.2020 und den verschärften Lockdown ab 09.12.2020 weiterhin als gültig an. Nach Veröffentlichung der 9. BayIfSMV gab es seitens des Stadtjugendamtes München und vielen anderen Jugendämtern in Bayern kritische Stellungnahmen, Verbesserungsvorschläge und Aufrufe an die bayerische Staatsregierung, die offene Kinder- und Jugendarbeit weiter möglich zu machen. Da in der 10. BayIfSMV trotz dieser Umstände keine weiteren Einschränkungen oder Präzisierungen vorgenommen worden sind, ist davon auszugehen, dass den Kommunen hier ein gewisser Handlungsspielraum eingeräumt werden soll.

Auch wenn in den FAQ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter den in § 20 Abs. 1 der 10. BayIfSMV angeführten Begriff der "außerschulischen Bildung" die offene Kinder- und Jugendarbeit subsumiert wurde, vertritt das Sozialreferat eine andere fachliche Position:

Zum einen kommt den FAQ kein rechtsverbindlicher Normcharakter zu.

Zum anderen hat die offene Kinder- und Jugendarbeit einen gewichtigen Schwerpunkt auf dem präventiven Kinder- und Jugendschutz. Die Arbeit der Jugendzentren ist zur Konfliktprävention und als niederschwellige Anlaufstelle in Not-Situationen gerade in diesen schwierigen Zeiten von hoher Bedeutung.

Es ist uns wichtig, dass wir in diesem Teillockdown alle unsere Angebote so weit wie nur irgendwie möglich für unsere Kinder, Jugendlichen und Familien aufrechterhalten. Weiterhin können unter Beachtung der Hygienevorschriften persönliche Kontakte natürlich durchgeführt werden.

Ausnahmen gelten jedoch für folgende Bereiche:

Zielsetzung der 10. BayIfSMV ist eine weitere erhebliche Reduzierung der Kontakte, um die in Bayern hohen und derzeit weiter steigenden Infektionszahlen zu senken. Vor diesem Hintergrund hält auch das Sozialreferat / Stadtjugendamt es für angezeigt, strukturierte Gruppenangebote bis 05.01.2021 nicht anzubieten.

Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten) dürfen nach § 19 der 10. BayIfSMV unter Einhaltung der in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen (Hygienekonzept) offen bleiben.

Aufgrund der 10. BayIfSMV gibt das Sozialreferat / Stadtjugendamt folgende Handlungsempfehlung - natürlich unter Einhaltung entsprechender Hygienekonzepten - mit Gültigkeit bis zum **05.01.2021**:

- **Alle Angebote der Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe in München** (mit Ausnahme der unten beschriebenen Einschränkungen) bleiben unter Beachtung der Hygienevorschriften offen und auch in Präsenzform möglich.

Hierunter fällt auch der unverzichtbare niederschwellige präventive Kinder- und Jugendschutz in den offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen. Das heißt, diese bleiben als Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche geöffnet. Diese Angebote bieten eine vertrauensvolle Atmosphäre, Ausweichmöglichkeiten zu schwierigen familiären Situationen (z.B. Konflikte, räumliche Enge), ein offenes Ohr, einen niederschweligen Zugang zu Beratung und einen Schutzraum.

Gerade die Erfahrungen aus dem 1. Lockdown haben gezeigt, dass die Spannungen in den Familien durch den Lockdown stark zunehmen und manche Kinder und Jugendlichen hierdurch unter enormen Druck stehen und Hilfe und Rat benötigen. Reine Onlineangebote sind nicht ausreichend, um diesen Bedarf zu erfüllen. Bei dieser Form der offenen Kinder- und Jugendarbeit unter dem Motto „Offenes Ohr“ ist der ausschließliche Anknüpfungspunkt im präventiven Bereich als Maßnahme des Kinder und Jugendschutzes einzuordnen. Wir sehen die offene Kinder und Jugendhilfe auf der Grundlage des §11 SGB VIII somit als Einrichtung der Sozial- und Jugendhilfe. Dasselbe gilt auch für Streetwork und Familienzentren als niederschwellige Anlaufstellen für Familien.

Lediglich die strukturierten Gruppenangebote können nicht mehr angeboten werden (z. B. Kurse, Musik-Workshops, HipHop-Kurse usw.).

Alle anderen Einrichtungen (z. B. AEH, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen, zielgruppenspezifische Beratungsstellen u.s.w.) bleiben als niederschwellige Beratungsmöglichkeit, Vertrauensraum und Ausweichmöglichkeit unter Einhaltung der Voraussetzungen von § 3 Abs.2 Nr.10 der 10. BayIfSMV (max. 5 Personen aus 2 Haushalten) geöffnet.

- **Strukturierte pädagogische Gruppenangebote können bis 05.01.2021 nicht durchgeführt werden.**
Die Familienbildungsstätten können leider ihre Angebote nicht aufrechterhalten. Weisungsgebundene **Gruppenangebote der Jugendgerichtshilfe** können als **Ausnahme durchgeführt werden.**
Ebenfalls können **Angebote der sozialpädagogischen Lernhilfen** aufgrund des Schulbezugs weiterhin durchgeführt werden.
- **Angebote der Kinderbetreuung** (hier beispielhaft: Großtagespflege, Tagespflege in Familien, Eltern-Kind-Initiativen, Spielgruppen, Kinderbetreuung in dezentralen Unterkünften und Gemeinschaftsunterkünften) bleiben unter Beachtung aller notwendigen Hygienemaßnahmen aufgrund des §19 Abs 1 der 10. BayIfSMV offen. Mittagsbetreuungen in der OKJA können analog §18 Abs. 1 BayIfSMV weiterhin angeboten werden.
- **Kulturelle Veranstaltungen** (z. B. Konzerte), **Sportangebote** (z. B. Nightball) und **sonstige außerschulischen Bildungsangebote** in der Kinder- und Jugendhilfe können nach Auffassung des Sozialreferates / Stadtjugendamtes nicht durchgeführt werden. Hierbei sehen wir keinen Unterschied, ob Veranstaltungen im Freien oder in geschlossenen Räumen stattfinden.

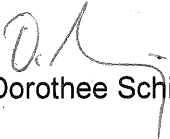
- **Pädagogische Ferienmaßnahmen (Ferientagesbetreuung) für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und organisierte Spielgruppen** für Kinder sind gemäß § 19 Abs. 2 der 10. BayIfSMV bei Vorhalten eines entsprechenden Hygienekonzeptes zulässig. Das gilt für Ferienangebote ohne Übernachtung innerhalb und außerhalb Münchens. Somit sehen wir auch diese Angebote in der OKJA in den Weihnachtsferien als möglich an.

Meine Empfehlung vom 02.12.2020 an die Träger der freien Wohlfahrtspflege in der Landeshauptstadt München zur 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist hiermit gegenstandslos.

Angesichts der steigenden Infektionszahlen ist es von besonderer Bedeutung, bei allen Angeboten auf eine penible Einhaltung aller Hygienekonzepte zu achten. Ich appelliere an Sie, weiterhin dafür Sorge zu tragen.

Ich hoffe wir können mit dieser Handlungsempfehlung möglichst viele Fragen klären.

Beste Grüße aus dem Sozialreferat


Dorothee Schiwy